



Regierungsentwurf zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

– Wesentliche Auswirkungen des Gesetzentwurfs –

1. Aufgabe rechtsstaatlicher Prinzipien

- Die Novellierung der Berufspflichten zur Angleichung an den Inkassodienstleistungsmarkt, der weder berufsrechtlichen Pflichten unterliegt noch eine im Ansatz vergleichbare Ausbildung voraussetzt, steht dem Anwaltsbild entgegen und hebt insoweit den Verbraucherschutz auf.
- Die Tätigkeit eines Rechtsanwalts erfüllt eine elementare, nicht austauschbare und nicht hinwegzudenkende Funktion im Rechtsstaat (vgl. § 1 BRAO).
- Anwaltliche Unabhängigkeit und geradlinige Berufsausübung sind Wesensvoraussetzungen der Funktion der Rechtsanwälte als Mitgestalter der Rechtspflege in unserem Rechtsstaat.

2. Fundamentale Abkehr vom anwaltlichen Berufsbild

- Erfolgshonorare führen zu Interessengegensätzen zwischen Rechtsanwalt und Mandant, da der Rechtsanwalt zum Investor des Mandats und damit aufgrund der erheblichen ökonomischen Eigeninteressen gleichsam zur Partei wird.
- Er ist dann nicht mehr das unabhängige Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO).
- Die Prozessfinanzierung verschärft diese Gefahr: Der Rechtsanwalt rückt in den gewerblichen Tätigkeitsbereich, da er nicht mehr nur seine Rechtskenntnisse anbietet, sondern auch sein Kapital (oder das eines Dritten).
- Das Recht verkommt zur Ware und das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant wird erheblich belastet.

3. Aushöhlung von Sinn und Zweck des RDG / Definition „Inkassodienstleistung“

- Die vorgenommene, völlig unzureichende Definition von „Inkassodienstleistung“ führt dazu, dass die durch die Rechtsprechung aufgezeigten erheblichen Rechtsunsicherheiten sowie ein deutliches Umgehungspotential verbleiben.
- Vor allem der Hinweis, dass eine von vornherein auf gerichtliche Durchsetzung zielende Tätigkeit unter den Inkassobegriff fallen soll, öffnet das Tor zur Zulässigkeit von Anspruchsbündelungen, welche klar dem Wortlaut sowie dem Sinn und Zweck des RDG, allein die außergerichtliche Rechtsdienstleistung zu regeln, widersprechen.
- Dass Inkassodienstleistungen grundsätzlich auf die außergerichtliche Rechtsdurchsetzung beschränkt sein müssen, darf nicht dadurch umgangen werden, dass ein von vornherein oder primär auf gerichtliche Durchsetzung gerichtetes Geschäftsmodell auf eine Inkassoerlaubnis gestützt wird.
- Die Befugnisse der Inkassodienstleister müssen unbedingt eng begrenzt und der Begriff der Inkassodienstleistung klar und rechtssicher definiert werden.



4. Kerngeschäft der Rechtsdienstleistung muss Anwaltschaft vorbehalten bleiben

- Die Erweiterung der Inkassodienstleistung führt zu Rechtsunsicherheiten, was als zulässige Nebenleistung einer Inkassodienstleistung anzusehen ist und schafft durch die „Hintertür“ der „Nebenleistung“ ein mit unbestimmten Befugnissen ausgestatteten Rechtsdienstleister unterhalb der Anwaltschaft.
- Es läuft dem Sinn und Zweck des RDG zuwider, nicht-anwaltlichen Dienstleistern Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung zu erlauben. Der vom Gesetz bezweckte Schutz sowohl der Rechtsuchenden, als auch des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen wird dadurch unterminiert.

5. Liberalisierung des anwaltlichen Berufsrechts führt zu Inkohärenz

- Der EuGH erkennt bei der Frage der Kohärenz die Qualität der Arbeit und des Verbraucherschutzes als „zwingenden Grund des Allgemeinwohlinteresse“ an.
- Anwaltliche Berufspflichten sind nicht inkohärent: Sie sichern die Unabhängigkeit und Geradlinigkeit der anwaltlichen Berufsausübung als Organ der Rechtspflege und sind gesetzlich verankerter Verbraucherschutz.
- Nichtanwaltliche Inkassodienstleister unterliegen keinen Berufspflichten.
- Mangels Vergleichbarkeit verbietet es sich, Rechtsanwälte und nichtanwaltliche Rechtsdienstleister gleich zu behandeln; dies führt zu europarechtlicher Inkohärenz.

6. Zugang zum Recht wird für Verbraucher beschränkt

- Um ökonomisch rentabel auf Basis von Erfolgshonorar und Prozessfinanzierung zu arbeiten, werden nur Verfahren mit sehr hoher Erfolgswahrscheinlichkeit geführt: Zugang zum Recht wird dann nicht in den umstrittenen Fällen, sondern nur in (ziemlich) sicheren Fällen eröffnet.
- Zudem werden nur Forderungen durchgesetzt, die in dem standardisierten Legal Tech-Modell abgebildet, mithin skalierbar sind.

7. Verbraucherschutz erfordert qualifizierte Rechtsberatung

- Rechtsberatung ist die qualifizierte mit „Menschenvorbehalt“, also die durch eine beruflich bestens ausgebildete Person erbrachte Rechtsdienstleistung, die sich den Anliegen und Interessen der Rechtsuchenden individuell annimmt; sie setzt die Kenntnis der gesamten Rechtsordnung voraus.
- Nichtanwaltliche Inkassodienstleister sind mit 120 Stunden Sachkundelehrgang nicht ansatzweise hinreichend für die Ausübung einer Rechtsberatung qualifiziert.

8. Rechtsdurchsetzung wird für Verbraucher mangels Kostenerstattung teurer

- Der Verbraucher erhält seine – berechnete – Forderung nie zu 100 %, denn bei Legal Tech-Inkasso muss er in der Regel 30 % als Erfolgshonorar abgeben.
- Bei anwaltlicher Vertretung erhält er im Fall des Obsiegens hingegen zusätzlich zu den 100 % seiner Forderung die Rechtsverfolgungskosten durch den Gegner erstattet.
- Eine vollumfängliche Kompensation erfolgt bei Erfolgshonoraren – im Gegensatz zum prozessualen Kostenerstattungssystem – nicht.

9. Prinzip der Quersubventionierung wird unterlaufen

- Der Gewinn soll das Ergebnis, nicht das Ziel der anwaltlichen Tätigkeit sein.
- Deshalb setzt das RVG auf die Quersubventionierung, um Rechtsanwälten wirtschaftliches Arbeiten zu ermöglichen (Stichwort Mischkalkulation).
- Die Quersubventionierung unterstützt Rechtsuchende gleichermaßen, zu wirtschaftlich sinnvollen Konditionen Rechtsschutz zu suchen.
- In Fällen von Erfolgshonorar und Prozessfinanzierung hat der Rechtsanwalt aber ein erhebliches ökonomisches Eigeninteresse.
- Verlorene Erfolgshonorarprozesse können im Rahmen der Quersubventionierung zudem nicht leicht ausgeglichen werden.

10. „rationales Desinteresse“ ist keine Begründung für Erfolgshonorar

- Die zur Begründung herangezogenen Zahlen der für das Erfolgshonorar vorgesehenen Wertgrenze von 2.000 Euro entbehren jeglicher empirischer Grundlage.
- Die Zahlen des Statistischen Bundesamtes zeigen eindeutig, dass die Anwaltschaft ihrer Aufgabe, den Zugang zum Recht sicherzustellen, wahrnimmt und die Durchsetzung der Verbraucherrechte gewährleistet: In 34,7 % der an Amtsgerichten 2019 erledigten Verfahren lag der Streitwert unter 600 Euro und in 71,6 % der Fälle unter 2.000 Euro.

11. Einschränkung von Beratungshilfe- und Prozess-/ Verfahrenskostenhilfe

- Die Gewährung von Beratungs- und Prozess-/Verfahrenskostenhilfe darf nicht durch die (uneingeschränkte) Möglichkeit, Erfolgshonorare im niedrigschwelligem Streitwertbereich zu vereinbaren, eingeschränkt werden.

12. Stärkung der Inkasso-Aufsichtsbefugnisse unzureichend

- Die aufgenommenen Änderungen zur Stärkung der Aufsichtsbefugnisse sind nicht ausreichend, um der Gefahr unzulässiger Inkassomodelle wirksam begegnen zu können.
- Zur Vermeidung des gegenwärtig zu verzeichnenden „Aufsichtsbehörden-Shoppings“ (also Registrierung dort, wo die Entscheidungspraxis am legersten ist) und um ausschließen zu können, dass nach Ablehnung einer Registrierung oder bei Beanstandung ein erneuter Antrag bei einer anderen Behörde gestellt wird, ist unbedingt eine zentralisierte Aufsicht notwendig.
- Für das Bewältigen des erhöhten Prüfungsaufwands und für ein von vornherein effektives Verhindern unzulässiger Inkassomodelle ist die organisatorische, personelle und finanzielle Stärkung der Aufsichtsbehörden erforderlich.
